

Das Kloster Komburg im Mittelalter

Monastisches Leben am Rande der fränkischen Klosterlandschaft¹

VON HANNAH HIEN

Die Vielzahl und Vielfalt an Klöstern war ein Charakteristikum des mittelalterlichen Frankens und hat – bis heute spürbar – entscheidend zur Ausbildung und Prägung dieses Raumes beigetragen. Man spricht explizit von der „Klosterlandschaft“ oder „Sakrallandschaft Franken“². Der Grund für diese enorme Anzahl an Klöstern ist vor allem in der besonderen politischen Situation Frankens, in seiner territorialen Zersplitterung zu suchen. Die einzelnen hier ansässigen Adelsfamilien setzten beim Ausbau ihrer Herrschaft neben Burgen- und Städtebau immer auch auf das Mittel der Klostergründung. Durch diese Hausklöster konnten sie nicht nur das Ansehen der Familie repräsentativ zur Schau stellen, vielmehr kam dem dortigen Konvent auch die Aufgabe der Memoria, des Totengedenkens für die verstorbenen Mitglieder der Familie, und der Fürbitte für deren Seelen zu. Zudem dienten die Klöster als Ort der Familiengrablege.

So geht das Kloster Komburg auf die in dieser Gegend ansässige Stifterfamilie der Grafen von Komburg-Rothenburg zurück. Im Gegensatz zu den meisten fränkischen Adelshäusern lassen sich diese vermutlich bis ins 10. Jahrhundert zurückverfolgen, was ihnen eine Sonderstellung innerhalb des Bistums Würzburg einräumt³. Denn allgemein ist das 11. Jahrhundert eine Zeit, in der sich

1 Grundlage dieses Aufsatzes ist ein Vortrag der Autorin, gehalten am 4. Februar 2009 beim Historischen Verein für Württembergisch Franken.

2 Vgl. hierzu S. Petersen: Die geistlichen Gemeinschaften im mittelalterlichen Bistum Würzburg. Ein Überblick. In: H. Flachenecker/H. Heiss (Hg.): Franken – Tirol. Regionen im europäischen Einigungsprozess zwischen historischem Erbe, Selbstbewusstsein und Suche nach Identität. [im Druck]; darin enthalten auch umfangreiches Kartenmaterial zu den Klöstern des Bistums Würzburg, erstellt von M. Naser.

3 Neben der eher vagen Begründung über mögliche Namensverwandtschaften spricht hierfür vor allem die durchgängige Führung des Grafentitels bereits im 11. Jahrhundert, wohingegen sie bei neueren Grafenfamilien erst einige Zeit später einsetzt. Vgl. hierzu G. Lubich: Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“. Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit (Historische Studien 449). Husum 1996. S. 106. Zur Rekonstruktion des Stammbaums der Komburg-Rothenburger vgl. immer noch G. Bossert: Zur älteren Geschichte des Klosters Komburg. In: WFr 3 (1888) S. 1–46, hier S. 18 ff. Zudem R. Joß: Kloster Komburg im Mittelalter. Studien zur Verfassungs-, Besitz- und Sozialgeschichte einer fränkischen Benediktinerabtei (FWFr 4). Sigmaringen² 1987. S. 15 f.

auch in Franken neue Adelsgeschlechter ausbilden und in einem längeren Prozess Besitzungen und Herrschaftsbefugnisse an sich ziehen, die in vielen Fällen zum Erwerb des Grafentitels führen⁴. Die alten, frühmittelalterlichen Grafen waren vielerorts bereits ausgestorben. Ergebnis dieser Entwicklung ist ein neues dynastisches Denken, das sich unter anderem darin zeigt, dass der frühere Amtstitel *comes* oder *Graf* nicht mehr nur vom Amtsinhaber selbst verwendet, sondern auf das gesamte Haus bezogen wird. Zudem beginnen diese Familien nun, sich nach ihrem Stammsitz zu bezeichnen. Auch die Grafen von Kumburg-Rothenburg nennen sich nun *comites de Kumburg*⁵, während sie zuvor allein mit ihrem Vornamen und als Grafen des Kochergaus belegt sind.

Für die neu entstandenen Grafschaften des 11. Jahrhunderts gilt, dass sie sich in diesem Zeitraum erst etablieren mussten – was den einen schneller, den anderen langsamer gelang. So ist zum Beispiel bei ihnen allen eine Übergangszeit festzustellen, in der sie nicht durchgängig als Grafen bezeichnet werden. Auch der Herrschaftsausbau geht schrittweise voran. Die für uns interessanten Klostergründungen setzen hier zumeist erst mit dem 12. Jahrhundert ein, was die weite Verbreitung der damals neuen und populären Zisterzienserklöster und Prämonstratenserstifte erklärt⁶.

Im Gegensatz dazu beschleunigte sich der Prozess des Herrschaftsausbaus bei denjenigen Familien, die bereits vor der Jahrtausendwende den Grafentitel und eine entsprechende Position innegehabt hatten. Dies trifft im Gebiet des Bistums Würzburg wohl nur auf zwei Adelshäuser zu: die Kumburg-Rothenburger und die Schweinfurter⁷. Und bezeichnenderweise haben genau diese beiden Familien im 11. Jahrhundert bereits Benediktinerklöster gestiftet: die Schweinfurter das Kloster St. Peter in Schweinfurt sowie Kloster Banz bei Lichtenfels und die Kumburger eben unser Kloster Großkumburg.

4 Zu diesem Prozess vgl. A. Schmid: Comes und comitatus im süddeutschen Raum während des Hochmittelalters. In: L. Kolmer/P. Segl (Hg.): Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag. Regensburg 1995. S. 189–212.

5 Erstmals belegt ist dies in dem auf das Jahr 1037 datierten „Öhringer Stiftungsbrief“ (WUB I Nr. 222 S. 263–264, darin die Bezeichnung *comes de Kamburg*), bei dem es sich jedoch nachgewiesenermaßen um eine Fälschung handelt. Dieser wurde in der Forschung äußerst unterschiedlich datiert: Zunächst von K. Weller: Die Öhringer Stiftungsurkunde von 1037. In: WVjH 39 (1933) S. 1–24 auf den Zeitraum zwischen 1122 und 1135. Dies wurde jedoch von H. Decker-Hauff: Der Öhringer Stiftungsbrief, Teil 1. In: WFr 41 (1957) S. 17–31, Teil 2. In: WFr 42 (1958) S. 3–29 widerlegt, der für die Zeugenreihe trotz späterer Anfertigung der Fälschung die Zeit um 1037 annahm. Zuletzt datierte Lubich (wie Anm. 3), S. 100 ff., auch die Zeugen auf das ausgehende 11. Jahrhundert. Somit ist dieser erste eindeutige Beleg der Grafen von Kumburg wohl auf den Zeitraum zwischen 1037 und 1100 einzugrenzen.

6 Als Beispiel wären hier vor allem die Henneberger zu nennen mit der Gründung von insgesamt vier Prämonstratenserstiften in Veßra, Hausen, Troststadt und Frauenwald sowie zwei Zisterzen in Bildhausen und Frauenroth. Aber auch die Hohenlohe mit der Zisterze Fraental oder die Rienecker mit ebenfalls zwei Zisterzen in Schönau und Himmelthal (kurz jenseits der mittelalterlichen Bistumsgrenze).

7 Vgl. Lubich (wie Anm. 3), S. 109.

Die Stiftung Kloster Komburgs⁸ geht auf die vermutlich letzte Generation der Komburger zurück, welche zugleich auch die erste quellenmäßig wirklich gut fassbare ist. Diese bestand aus vier Brüdern. Der älteste, Emehard, wurde 1089 von Heinrich IV. zum Bischof von Würzburg ernannt. Dem neugegründeten Kloster gegenüber verhielt er sich jedoch zeitlebens äußerst zurückhaltend. Sein jüngerer Bruder Burkard war der eigentliche Stifter des Klosters. Er hatte zunächst das Grafenamt inne, musste es dann jedoch wegen einer schweren Krankheit, vermutlich eines Knochenleidens, das ihm körperliche Betätigung unmöglich machte, aufgeben. Um das Jahr 1078 wandelte er die Stammburg der Familie, die Komburg, in ein Kloster um und verbrachte dort die letzten Lebensjahre selbst als Mönch. Neuer Herrschaftsmittelpunkt der Familie wurde bis zu deren Aussterben wenige Jahre später Rothenburg. Wie bereits erwähnt, war eine solche Umwandlung des Herrschaftssitzes in ein Kloster bei den bedeutenden Familien dieser Zeit nichts Ungewöhnliches. Nur wenige Jahre später lässt sich dies zum Beispiel auch im Schwäbischen bei den Staufern feststellen, die sich in Kloster Lorch ihr Hauskloster schufen⁹.

Neben Burkard sind dessen Brüder Rugger und Heinrich als Mitstifter des Klosters anzuführen. Rugger ist zwischen 1085 und 1093 als Vogt des Klosters belegt, was sich wohl darauf zurückführen lässt, dass Burkard aufgrund seiner körperlichen Gebrechen dieser Aufgabe nicht nachkommen konnte. Sein Nachfolger wurde der vierte der Brüder, Heinrich. Jener hatte zudem die Vogteien über die Stifte Neumünster in Würzburg und Öhringen sowie vielleicht sogar zeitweise die Hochstiftsvogtei inne, zählte also in dieser Zeit zu den einflussreichsten Persönlichkeiten Frankens. Die Klosterüberlieferung nennt ihn zudem als einen der Stifter eines Frauenklosters in Kleinkomburg, welches in den Quellen jedoch nur äußerst schwer zu fassen ist¹⁰. Neben Heinrich soll es vor allem auf den Mainzer Ministerialen Wignand zurückgehen, der auch dem Kloster Großkomburg bedeutende Stiftungen zukommen ließ. Seine Gebeine wurden daher zusammen

8 Zur im Folgenden referierten Stiftungsgeschichte des Klosters Komburg vgl. v. a. Joß (wie Anm. 3), S. 17 ff. Als Quellen sind hier die wohl in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Kloster selbst verfasste *Historia de constructoribus huius loci* (MGH SS 15, II, S. 1028 ff.) sowie das um die gleiche Zeit entstandene Schenkungsbuch des Klosters (WUB I, Anhang, S. 389–405) und die Darstellung des Würzburger Protonotars und Geschichtsschreibers Michael de Leone (*Böhmer, Fontes rerum germanicarum* I, S. 451 ff.) zu nennen.

9 Zu den Anfängen des Klosters Lorch um das Jahr 1102 vgl. u. a. P. Weissenberger: Die Anfänge des Hohenstaufenklosters Lorch bei Schwäbisch Gmünd. In: H. Rahner/E. von Severus (Hg.): Perennitas, Thomas Michels zum 70. Geburtstag (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Supplement-Bd. 2). Münster 1963. S. 246–273; H.-M. Maurer: Zu den Anfängen Lorchs als staufisches Hauskloster. In: F. Heinzer/R. Kretschmar/P. Rückert (Hg.): 900 Jahre Kloster Lorch. Eine staufische Gründung vom Aufbruch zur Reform. Stuttgart 2004; K. Graf: Kloster Lorch im Mittelalter. In: P. Wanner (Red.): Lorch. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Kloster. Lorch 1990. S. 39–95, hier v. a. S. 43–45.

10 Der einzige Nachweis ist eine Urkunde aus dem Jahre 1291 (WUB XI Nr. 5717 S. 566 f.). Daraus lässt sich die Existenz eines Propstes, einer *magistra*, und einiger *dominae* sowie eine eigene Güterverwaltung des Frauenklosters belegen.

mit denen der Grafen Burkard und Heinrich sowie des dritten Abtes Herwig im sogenannten Stiftersarkophag beigesetzt, der noch heute im Chorbereich der Kirche aufgestellt ist und als eines der wenigen mittelalterlichen Zeugnisse in Komburg erhalten blieb.

Wie dieser Sarkophag zeigt, wurde das Andenken an die Stifter des Klosters von den Komburger Mönchen bewahrt, auch wenn die Stifterfamilie selbst nur wenige Jahrzehnte nach der Gründung ausstarb – eine Tatsache, die sich noch zum Zeitpunkt der Gründung keineswegs absehen ließ. Im Gegenteil befand sich das ohnehin recht einflussreiche fränkische Adelshaus damals allem Anschein nach auf dem Höhepunkt seiner Macht.

Die Klostergründung auf der Komburg ist jedoch nicht nur als Beispiel frühen adeligen Herrschaftsausbaus und dynastischer Repräsentation von Interesse. Das Gründungsjahr um 1078 fällt zudem in die Zeit der Kirchenreformen, und auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Frühgeschichte des Klosters recht aufschlussreich. Insbesondere das Verhältnis zum Reformkloster Hirsau ist hier zu erwähnen. Es setzt ein mit dem zweiten Komburger Abt Günther, der wohl 1088 von Hirsau bestellt wurde und das Kloster im hirsauischen Sinne reformierte.

Aber was bedeutete eine solche Reform für ein Kloster?

Dafür müssen wir ein wenig zurückgreifen. Die Kirchenreformen setzen bekanntermaßen bereits 910 mit der Gründung des burgundischen Klosters Cluny durch Herzog Wilhelm I. von Aquitanien ein¹¹. Dieses sollte nach dem Willen seines Stifters keiner weltlichen Gewalt unterstehen, also nicht – wie damals üblich – Eigenkloster der Stifterfamilie werden. Stattdessen unterstellte er es allein Christus und den Aposteln Petrus und Paulus – sowie für den Notfall, „zum Schutze nicht zur Herrschaft“, wie es heißt, dem Papst in Rom. Dieser *libertas*-Gedanke, die Forderung nach Freiheit der Kirche von weltlicher Gewalt, steht im Zentrum der cluniazensischen Reform. Er wurde bald auch von anderen Klöstern aufgegriffen, die die cluniazensischen Gewohnheiten übernahmen und in vielen Fällen sogar dem Abt von Cluny unterstellt wurden. Bis dahin hatten in Anlehnung an Benedikt von Nursia alle Abteien unabhängig voneinander bestanden. Nun aber entstand mit Cluny erstmals in der Geschichte des abendländischen Mönchtums ein fester Klosterverband.

Daneben ist als weiteres Reformzentrum das lothringische Gorze zu nennen¹².

11 Zu den cluniazensischen Reformen vgl. u. a. G. Tellenbach: Neue Forschungen über Cluny und die Cluniazenser. Freiburg 1959; J. Wollasch: Cluny – „Licht der Welt“. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft. Zürich/Düsseldorf 1996; K. Hallinger: Gorze – Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter. 2 Bde. Rom 1950/51.

12 Noch immer ist die gorzische Reform in der historischen Forschung im Vergleich zu der der Cluniazenser oder Hirsauer deutlich unterrepräsentiert. Erstmals umfassend aufgearbeitet wurde sie von Hallinger (wie Anm. 11). Zur Kritik an dessen Zuspitzung des Reformgegensatzes Gorze – Cluny, vgl. J. Wollasch: Neue Methoden der Erforschung des Mönchtums im Mittelalter. In: HZ 225 (1977) S. 529–571. Vgl. zudem K.-U. Jäschke: Zur Eigenständigkeit der Junggorzer Reformbe-

Hier wurde unabhängig von Cluny eine Reform des Mönchtums vorangetrieben, die ebenfalls über das eigene Kloster ausstrahlte. Einen Klosterverband wie Cluny bildete Gorze jedoch nie aus. Im Bereich des heutigen Deutschlands orientierte man sich anfangs stark an dieser Reformrichtung, bevor durch den Umweg über Hirsau die Cluniazensische hier vermehrt Fuß fassen konnte¹³. Auch Hirsau war zunächst eher gorzisch orientiert, bis Abt Wilhelm ab 1079 die cluniazensischen Gewohnheiten übernahm und den Gegebenheiten vor Ort anpasste. Dem Klosterverband wurde Hirsau jedoch nie eingegliedert. Dafür wurden die hirsauischen Gewohnheiten bald selbst von immer mehr Klöstern vor allem in Südwestdeutschland übernommen, jedoch ohne dass sich ein eigener rechtlicher Verband ausbildete.

Zu den von Hirsau reformierten Klöstern zählt auch Komburg.

Für den Zeitpunkt der Gründung des Klosters wird noch eine stärkere Beeinflussung durch das rheinländische Kloster Brauweiler angenommen, dessen Abt Wolfhelm in engem Kontakt zu den Grafen von Komburg stand und vermutlich das neue Kloster durch die Entsendung von Mönchen unterstützt hat¹⁴. Dafür spricht auch die Ähnlichkeit der Patrozinien in Brauweiler und Komburg. Dieser Einfluss Brauweilers legt eine Ausrichtung eher an gorzischen Gewohnheiten nahe. Komburg war also nicht von Anfang an hirsauisch geprägt. Als Argument hierfür werden häufig untypische Bauformen wie das Vorhandensein von Doppelchor und Krypta angeführt, die es in hirsauisch orientierten Klöstern nicht gab¹⁵. Entscheidend ist jedoch meines Erachtens vor allem das Gründungsdatum um 1078, also wohl noch vor Übernahme der cluniazensischen Gewohnheiten in Hirsau. Zu diesem frühen Zeitpunkt ist noch nicht mit einem Ausstrahlen der Hirsauer Reform zu rechnen.

Dieses setzte in Komburg, wie bereits erwähnt, mit der Bestellung des zweiten Abtes Günther aus Hirsau ein. Eine solche Entsendung von Mönchen in andere Klöster und ihre Bestellung zu Äbten, die dieses dann im hirsauischen Sinne reformieren, war ein typischer Vorgang bei der Ausbreitung der Kirchenreform. So wurden enge Kontakte geknüpft, die sich in übereinstimmenden Gewohnheiten, gegenseitigem Totengedenken und Fürbitten äußerten, ohne dass dies eine rechtliche Unterordnung bedeutete. Komburg selbst entsandte wohl wenige Jahre später einen Mönch namens Herbert als Abt an das von Friedrich von Stau-

wegung. In: ZKG 81 (1970) S. 20–22; A. Wagner: Gorze au XIe siècle. Contribution à l'histoire du monachisme bénédictin dans l'Empire. Nancy/Turnhout 1996.

13 Zur Hirsauer Reform vgl. u. a. H. Jakobs: Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreits (Kölner historische Abhandlungen 4). Köln/Graz 1961; J. Köhler: Politik und Spiritualität. Das Kloster Hirsau im Zentrum der hochmittelalterlichen Reformbewegung. München 1991; K. Schreiner: Hirsau und die Hirsauer Reform. Spiritualität, Lebensform und Sozialprofil einer benediktinischen Erneuerungsbewegung im 11. und 12. Jahrhundert. In: Ders. (Bearb.): Hirsau St. Peter und Paul 1091–1991. Bd. 2: Geschichte, Lebens- und Verfassungsformen eines Reformklosters. Stuttgart 1991. S. 59–84.

14 Vgl. Hallinger (wie Anm. 11), S. 315; Joß (wie Anm. 3), S. 21.

15 Hallinger (wie Anm. 11), S. 312; Joß (wie Anm. 3), S. 21.

fen neugegründete Kloster Lorch, der dort die Einführung und Durchsetzung der Hirsaischen Gewohnheiten sicherstellen sollte¹⁶.

Die Ausrichtung Komburgs auf Hirsau wird besonders in einer Urkunde des Mainzer Erzbischofs Ruthard von 1090, dem sogenannten Mainzer Vertrag¹⁷, deutlich. Hier lassen sich ganz klar Parallelen zu entsprechenden Hirsauer Dokumenten erkennen¹⁸. Ausdrücklich heißt es darin, dass die Grafen Burkard, Rugger und Heinrich das Kloster Gott und dem Heiligen Nikolaus übereignen, also auf ihr Besitzrecht daran verzichten¹⁹. Damit folgen sie ganz dem kirchenreformerischen *libertas*-Gedanken. Im Hirsaischen Formular, dem die Urkunde teilweise bis auf den Wortlaut entspricht, wird jedoch das Kloster – wie auch schon Cluny – zum Schutze dem Papst unterstellt. Dahingegen übernimmt in unserem Fall der Mainzer Erzbischof diese Aufgabe. Explizit heißt es, dass die Grafen ihre Neugründung bereits Ruthards Vorgänger Wezilo übergeben hätten. Nur im Falle von Übergriffen seitens des Erzbischofs wurde dem Kloster das Recht zugestanden, an den Heiligen Stuhl zu appellieren²⁰. Diese Rollenzuweisung überrascht. Auch wenn die Hirsauer nicht danach trachteten, sich wie Cluny durch Exemption auch von bischöflichem Einfluss komplett zu befreien, so versuchten sie doch, diesen stark einzuschränken²¹.

Dieses Ansinnen geriet in unserem Fall jedoch in Konflikt mit den einsetzenden Territorialisierungsbestrebungen des Mainzer Erzbistums. Bereits Ruthards Vorgänger Erzbischof Siegfried I. von Mainz hatte begonnen, die bischöflichen Rechte auf Hirsauer Klöster im Bereich seines Bistums auszubauen; seine Nachfolger übernahmen diese Politik²². Das Eigenkirchenrecht wurde jedoch, wie wir gehört haben, von den Hirsauern scharf zurückgewiesen. Somit stellt das Komburger Formular, wie der Mainzer Vertrag im Gesamtzusammenhang der Hirsauer Bewegung auch genannt wird, einen Kompromiss zwischen beiden Positionen dar und ist als solcher wichtig für die allgemeine Entwicklung der Hirsauer.

Doch wie sah dieser Kompromiss genau aus?

Auf der einen Seite wurden dem Mainzer Erzbischof weitreichende Befugnisse

16 Vgl. *Weissenberger* (wie Anm. 9), S. 252 f., der diese Überlieferung allerdings bezweifelt; *Joß* (wie Anm. 3), S. 20 und 25. Hier auch weitere Beispiele für die Entsendung Komburger Mönche an zu reformierende Klöster.

17 MUB I Nr. 376 S. 276 ff.; WUB I Nr. 239 S. 286 ff.

18 Zum Hirsauer Formular von 1075 (MGH DD H IV Nr. 280 S. 357 ff.) vgl. *Jakobs* (wie Anm. 13), S. 13 ff.

19 MUB I Nr. 376 S. 277; WUB I Nr. 239 S. 287: *tradidit deo et sancto Nicolao in proprietatem et predicti monasterii abbati in liberam dispositionem monasterio et fratribus deo sub regula monastica ibidem servituris ad utilitatem.*

20 Ebd., S. 278; S. 288: *Ubi si evidentia iniusticie per interventum circumsedentium fratrum meam pertinentiam vel alicuius successorum meorum non possit emollire, tunc demum auctoritate huius kartule habeat licentiam eundi Romam ad sedem apostolicam, ut per eius auctoritatem cogamur ab incepta iniusticia desistere.*

21 Vgl. *Jakobs* (wie Anm. 13), S. 104 ff.

22 Vgl. *H. Büttner*: Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jahrhundert. In: *Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte* 1 (1949) S. 30–64, hier S. 37 ff.; *Jakobs* (wie Anm. 13), S. 135.

eingerräumt. Ihm wurde das Kloster unterstellt, und auch bei der Einsetzung des Abtes spielte er eine nicht unwichtige Rolle. Diesen wählten zwar die Mönche, und auch von einer ausdrücklichen Einsetzung, einer Investitur, durch den Erzbischof ist nicht die Rede. Allerdings erhielt jener das Recht der kirchlichen Weihe und der Übergabe des Stabes an den Abt – eine Zeremonie, die in Zukunft leicht als eine Investitur missinterpretiert werden konnte²³. Auch hatte der Abt jährlich drei Tage am Mainzer Hof Dienst zu leisten. Darüber hinaus stand dem Erzbischof das Recht zu, das Kloster zu visitieren und so das klösterliche Leben zu kontrollieren. Auch dass das Kloster ihm jährliche Abgaben in Form von Geld und liturgischem Gewand zu leisten hatte, bezeugt dessen Abhängigkeit.

Auf der anderen Seite wurde diese Machtposition auch bewusst wieder beschnitten. Von dem Recht auf Appellation an den Papst haben wir gehört. Dieses dürfte jedoch im konkreten Fall nicht das Entscheidende gewesen sein: Rom war weit. Viel effektiver waren da die Bestimmungen über die Klostersvogtei²⁴. Die Bestellung des Klostersvogts wurde allein dem Abt mit Zustimmung des Konvents übertragen, der Erzbischof hatte hier kein Mitspracherecht. Im Gegenteil wurde ausdrücklich verfügt, dass der Vogt die Belehnung mit dem Bann direkt vom König erhalten sollte²⁵. Die Gerichtsbarkeit über die klösterlichen Zugehörungen war Mainz also entzogen, was umso schwerer wog, als dem Erwerb von Vogteirechten eine große Rolle beim territorialen Ausbau zukam²⁶.

Überraschenderweise ist in diesem Zusammenhang auch von der Stifterfamilie keine Rede, die die Vogtei immerhin zu diesem Zeitpunkt und wohl auch noch bis zum Tode Heinrichs 1116 innehatte. Im Gegensatz zu den schriftlich niedergelegten Bestimmungen deutet also das konkrete Handeln mitnichten daraufhin, dass diese bereit gewesen wäre, auf die Verfügungsgewalt über ihre Neugründung gänzlich zu verzichten.

Die Kompromissformel des Mainzer Vertrages stellte sowohl für die Hirsauer Reformbewegung als auch für die Territorialisierungspolitik des Mainzer Erzbistums eine wichtige Stufe dar. Man hatte sich in der Mitte getroffen und scheinbar einen *Modus Vivendi* gefunden. Schon bald zeigten jedoch die Urkunden des Metropoliten für andere Hirsauer Klöster, dass die Zukunft eindeutig diesem und seinen Bestrebungen gehörte²⁷. Das Hirsauer *libertas*-Ideal wurde immer mehr zugunsten der *libertas Moguntina*, also der Unterstellung unter den Erzbischof verdrängt.

23 Vgl. ebd., S. 92.

24 Vgl. ebd., S. 137 f.

25 MUB I Nr. 376 S. 277; WUB I Nr. 239 S. 287: *et bannum legitimum non iure hereditario eum a rege suscipere efficiat*.

26 Vgl. D. Willoweit: Art. Vogt, Vogtei. In: HDRG 5 (1998), Sp. 932–946.

27 Als wichtigstes Beispiel sei hier das Kloster Breitenau genannt, welches 1123 ohne die Komburgischen Vorbehalte dem Mainzer Erzbischof unterstellt wurde (MUB I Nr. 510 S. 412 ff.). Zu dieser Entwicklung vgl. Jakobs (wie Anm. 13), S. 135–140.

Für die weitere Geschichte Komburgs waren jedoch weder die Bestimmungen des Mainzer Vertrages noch diese späteren Entwicklungen wirklich von Bedeutung. Hier erschien bald eine andere aufstrebende Macht auf dem Plan oder brachte vielmehr ihre bereits zuvor bestehenden Ansprüche deutlicher zur Geltung: Der Bischof von Würzburg. Wir dürfen nicht vergessen, dass Komburg schließlich im Bistum Würzburg lag. Und auch Würzburg setzte in dieser Zeit auf territorialen Ausbau und dabei eben auch auf Eingliederung der im Bereich des Bistums gelegenen Klöster.

Wir hatten gehört, dass laut Mainzer Vertrag das Kloster Komburg schon Ruthards Vorgänger Wezilo unterstellt worden war, der von 1084 bis 1088 auf dem Mainzer Erzbischofsstuhl saß. Die Einweihung der Klosterkirche im Jahre 1088 wurde dann jedoch vom Würzburger Bischof vollzogen, der somit erstmals Ansprüche auf geistliche Oberhoheit geltend machte. Hierbei ist allerdings festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Weihe offiziell sowohl der Würzburger als auch der Mainzer Bischofsstuhl vakant waren. Adalbero, der die Kirche weihte, war wegen seiner propäpstlichen Haltung im Investiturstreit auf Betreiben Heinrichs IV. bereits 1085 abgesetzt worden²⁸. Trotzdem war er 1088 der Einzige, der zumindest seinem Anspruch nach eine solche Weihe vollziehen konnte.

Zwei Jahre später, im Mainzer Vertrag, wurde dann erneut die Unterstellung Komburgs unter Mainz festgeschrieben und somit der Einfluss Würzburgs komplett unterbunden. Dies überrascht umso mehr, als zu diesem Zeitpunkt die Grafen von Komburg-Rothenburg hier bedeutende Positionen besetzten: Immerhin war Emehard seit 1089 Bischof in Würzburg. Und sein Bruder Heinrich hatte, wie erwähnt, sowohl die Hochstiftsvogtei als auch die Vogtei über das Würzburger Kollegiatstift Neumünster inne, an dessen Gründung um 1057 die Grafen wohl entscheidenden Anteil hatten. Es lässt sich also eigentlich eher eine Intensivierung der Anbindung des Grafenhauses an das Bistum feststellen.

Warum also die Ausgrenzung des Würzburger Bischofs?

Der Verweis auf den Mainzer Ministerialen und wichtigen Förderer des Klosters Wignand greift hier mit Sicherheit zu kurz²⁹. Um diese Maßnahme wirklich verstehen zu können, muss man die damalige Situation im Bistum Würzburg etwas näher betrachten: Das Kloster Komburg lag im Süden des Bistums, in einem Bereich, in dem der Würzburger Bischof bis dahin nur wenig Einfluss hatte gewinnen können.

Allgemein jedoch hatte er seit der Mitte des 10. Jahrhunderts vermehrt Anstren-

28 Zu Bischof Adalbero vgl. A. Wendehorst: *Das Bistum Würzburg*. Bd. 1: Die Bischofsreihe bis 1254 (Germania Sacra NF 1, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz). Berlin 1962. S. 100–117; Ders.: *Das Ringen zwischen Kaiser und Papst*. In: P. Kolb/E.-G. Krenig: *Unterfränkische Geschichte*. Bd. 1: Von der germanischen Landnahme bis zum hohen Mittelalter. Würzburg 1989. S. 295–332; W. Goetz: *Bischof Adalbero von Würzburg*. In: *Fränkische Lebensbilder* 6. Würzburg 1975. S. 30–54.

29 Diese These wurde u. a. vertreten von Joß (wie Anm. 3), S. 24.

gungen unternommen, innerhalb seines Bistums auch die weltliche Macht auszubauen³⁰. Dabei konnte es nicht um eine Ausweitung des Einflussbereichs nach außen gehen. Insbesondere seit der Gründung des Bistums Bamberg im Jahre 1007 war dieses Gebiet ohnehin eng begrenzt. Stattdessen setzte der Würzburger Bischof auf eine intensivere Nutzung des vorgegebenen Raums. Dabei kam ihm das bereits erwähnte Aussterben alter fränkischer Grafenfamilien gelegen, deren Herrschaftsrechte er in vielen Fällen an sich ziehen konnte. Unterstützt wurde er bei diesen Bestrebungen durch das ottonische Königtum, das insbesondere seit Otto II. bei der Herrschaftsausübung verstärkt auf die Kirche setzte und gerade auch den Würzburger Bischof durch die Verleihung zahlreicher Privilegien stärkte. So konnte der Grundstein gelegt werden für den Ausbau des Hochstifts Würzburg, des Gebiets, in dem der Bischof nicht nur geistliches, sondern auch weltliches Oberhaupt war, und für dessen bedeutende Stellung innerhalb Frankens, die im 12. Jahrhundert dann in den Würzburger Ansprüchen auf die Herzogswürde gipfelte. Seit dem 10. Jahrhundert war im zersplitterten Franken der Würzburger Bischof die einzige Macht, die versuchte, hier in größerem Stile Herrschaftsansprüche durchzusetzen. Eine wichtige Rolle spielte dabei auch die Abgrenzung der Einflussphären gegenüber den rheinischen Bistümern Mainz, Worms und Trier. Bereits im 10. Jahrhundert hatte der Bischof mit königlicher Unterstützung – und unter Zuhilfenahme von Fälschungen – an der Westgrenze des Bistums strategisch wichtig gelegene Klöster³¹ erwerben und so seine Präsenz auch in den Randzonen demonstrieren können.

Dies konnte nicht im Sinne der dort ansässigen Adelsfamilien sein. Quasi im Windschatten der großen Politik hatten die Komburg-Rothenburger im Süden des Bistums einen eigenen Machtbereich aufgebaut. Dieses Unterfangen war im 11. Jahrhundert soweit gediehen, dass Mitglieder der Familie in bedeutende Positionen innerhalb des Würzburger Bistums gelangten. – Ich hatte unter anderem die Ämter des Bischofs und des Hochstiftsvogts erwähnt. – Man setzte also auf das Bistum und die Möglichkeiten, die es für den Ausbau der eigenen Macht bot. Auf der anderen Seite wollte man aber natürlich die Einflussnahme des Bischofs auf den eigenen Herrschaftsbereich begrenzen. Ein Mittel hierzu bot die Anlehnung an mehrere große Mächte, die die Abhängigkeit vom Würzburger Bischof verringerte und den Grafen einen größeren Handlungsspielraum ließ³². So betraf die zweite Vogtei, die die Komburger in der Nähe ihres Hausbesitzes erwarben, das Stift Öhringen, welches ebenfalls nicht Würzburg, sondern Regensburg unterstellt war. Die Bischöfe von Regensburg und Mainz waren einfach weniger nah und hatten weniger Interesse an diesem Gebiet als ihr Würzburger Kollege.

30 Vgl. *Lubich* (wie Anm. 3), S. 65 ff.

31 Zu der „Revindikation“ der fünf Klöster Neustadt, Homburg, Amorbach, Schlüchtern und Murrhardt durch Bischof Bernward im Jahre 993 vgl. *G. Zimmermann*: Die Klosterrestititionen Ottos III. an das Bistum Würzburg. In: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 25 (1963) S. 1–28; *A. Wendehorst* (wie Anm. 28), S. 72; *Lubich* (wie Anm. 3), S. 66 f.

32 Zu dieser überzeugenden These vgl. ebd., S. 131.

Von ihnen hatte man nicht so viel Einmischung zu erwarten. Eine ähnliche Politik des Herrschaftsausbaus mit Hilfe des Würzburger Bischofs, aber nie nur auf ihn allein gestützt, sondern immer auch unter anderen Lehnsherren, lässt sich etwas später, im frühen 12. Jahrhundert, auch im Norden des Bistums bei den Hennebergern feststellen³³. Sie stellt also eine ganz typische und vielfach auch äußerst ertragreiche Praxis im damals einsetzenden Territorialisierungsprozess dar.

In Kumburg war dieser Politik allerdings nur kurzzeitig Erfolg beschieden. Der Würzburger Bischof setzte sich allem Anschein nach gegen die Bestimmungen des Mainzer Vertrages entschieden zur Wehr. Er reklamierte die geistliche Oberhoheit über das Kloster für sich und hatte damit letztendlich auch Erfolg. 1216 unterstellte der päpstliche Legat Hugo Kumburg *spiritualiter* – das heißt in geistlichen Belangen – dem Würzburger Bischof³⁴. Dem Mainzer Metropoliten, der 1090 ja immerhin fast eigenklösterliche Rechte hatte durchsetzen können, blieb weiterhin das *ius patronatus*, das Patronatsrecht, sowie weitere daraus abgeleitete Rechte, die jedoch nicht näher spezifiziert werden. Dennoch war er in der Folge aus dem Ringen um den Einfluss über Kloster und Gebiet ausgeschieden. Würzburg hatte sich auf der geistlichen Ebene durchgesetzt. Was die weltliche Macht in diesem Gebiet angeht, so lag diese auch nach 1090 zunächst bei den Kumburg-Rothenburgern.

Und auch nach deren Aussterben im Jahre 1116 erwuchs dem Bischof schnell ein neuer Konkurrent, der einen Ausbau der Würzburgischen Präsenz im Süden des Bistums verhinderte:

In einer Schutzurkunde für das Kloster Kumburg spricht Konrad III., der erste Staufer auf dem Königsthron, 1138 davon, dass er vor seiner Königserhebung selbst die Grafschaft im Kochergau innegehabt habe³⁵. Die Staufer hatten also die Nachfolge der ausgestorbenen Kumburg-Rothenburgern angetreten. Über das Wie ist in der Forschung viel spekuliert worden. Hatte Konrad vor seiner Ehe mit Gertrud von Sulzbach im Jahre 1138 bereits eine frühere Ehe geschlossen – mit einer anderen Gertrud, die aus dem Hause Kumburg-Rothenburg stammte – und so die Grafschaft ererbt³⁶? Diese These gilt heute als widerlegt³⁷. Gelöst ist die

33 Vgl. dazu *E. Zickgraf*: Die gefürstete Grafschaft von Henneberg-Schleusingen. Marburg 1944. S. 77 ff.; *E. Henning*: Die Entwicklung der Landesherrschaft zwischen dem nördlichen Thüringer Wald und dem südlichen Mainingebiet am Beispiel der Grafschaft Henneberg (1078–1583). In: Mainfränkisches Jahrbuch 24 (1972) S. 1–36, hier S. 7 ff.

34 MB 37 Nr. 190 S. 19.

35 MGH DD K III Nr. 14 S. 23 f. Zudem wird er 1140 in der Gesta der Magdeburger Erzbischöfe als *Rodenburgensis* bezeichnet (MGH SS XIV S. 412; zu 1125). Vgl. hierzu *J. P. Niederkorn*: Die Erwerbung des Erbes der Grafen von Kumburg-Rothenburg durch Konrad von Staufen. In: ZWLG 57 (1998) S. 11–19; *Jooß* (wie Anm. 3), S. 41 f.; *Lubich* (wie Anm. 13), S. 168 f.

36 So *H. Decker-Hauff*: Konrad III. und die Kumburg. In: WFr 62 (1978) S. 3–12; *G. Wunder*: Die erste Ehe Konrads III. In: WFr 71 (1987) S. 279–280.

37 Vgl. *Lubich* (wie Anm. 13), S. 171 f. und S. 259 ff. Dort untersucht Lubich das sogenannte

Frage nach dem Übergang der Herrschaft damit aber immer noch nicht. Beständig halten sich verschiedene Theorien hierzu.

Eine Möglichkeit wäre die Belehnung durch Kaiser Heinrich V.³⁸. Demnach ernannte dieser Konrad 1116 zum Herzog in Ostfranken, jedoch ohne dass jener dort über entsprechenden Besitz verfügt hätte. Da kam das Aussterben der Kumburg-Rothenburg mit dem Tod Heinrichs im selben Jahre nur gelegen. Der König zog dessen Besitz als heimgefallenes Reichslehen ein und sprach es Konrad zu, um dessen Machtbasis in Franken zu stärken. Dabei hätte er das Testament Heinrichs, das zumindest die *oppida Rothenburg* und *Nuinburc* dem Kloster Kumburg vermachte, schlichtweg übergangen.

Des Weiteren wurde darüber spekuliert, ob nicht viel eher mit dem Würzburger Bischof Rugger 1121 ein entfernter Verwandter der Kumburg-Rothenburg auf den Würzburger Bischofsstuhl gelangt sei – dies allerdings nur durch Zugeständnisse an seine mächtigen Verbündeten, die Staufer. Diese Zugeständnisse hätten eben vor allem in der Übertragung der Kumburgischen Güter bestanden³⁹. Wirklich belegen lässt sich auch das nicht.

Fest steht jedoch, dass die Staufer in der Folgezeit ihre mächtige Stellung in Ostfranken vor allem auf den Besitz der ehemals Kumburgisch-Rothenburgischen Güter gründeten. Diese lagen in unmittelbarer Nähe zum staufischen Hausbesitz in Schwaben, der nun ins Fränkische hinein ausgeweitet wurde. Die Basis für dieses Ausgreifen war durch das Kumburgische Erbe gelegt und konnte nun Zug um Zug ausgebaut werden. Besondere Bedeutung erhält dieses Vorhaben dadurch, dass in den Jahren 1116 bis 1120 der Staufer Konrad sogar Ansprüche auf die fränkische Herzogswürde erhob und entsprechende Rechte zumindest in dieser Gegend wahrnahm⁴⁰. Doch auch nach 1120 ist das staufische Engagement hier ungebrochen. Friedrich (IV.), ein Vetter Friedrich Barbarossas, hatte als sogenannter „Herzog von Rothenburg“⁴¹ unter anderem die Vogtei über das Kloster Kumburg inne.

Der südliche Teil Frankens war somit dem Einfluss des Würzburger Bischofs weiterhin entzogen. Die bereits erwähnte Schutzurkunde Konrads III. für Klos-

„Rote Buch“, ein frühneuzeitliches Kopialbuch des Klosters Lorch (HStA Stuttgart H14 Nr. 175), auf welches Decker-Hauff seine These stützte. Das Buch war nach dem Zweiten Weltkrieg unbenutzbar geworden, so dass Decker-Hauff's These lange Zeit nicht zu überprüfen war. Nach der Rekonstruktion der Archivalie konnte Lubich sie jedoch entkräften.

38 So schon *H. Heuermann*: Die Hausmachtspolitik von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079–1152). Diss. Berlin 1939. S. 48f. Auch *Lubich* (wie Anm. 13), S. 173, sieht diese Erklärung wohl zu Recht als die wahrscheinlichste an.

39 So *G. Wunder*: Bielriet. In: WFr 71 (1987) S. 273–278, der Rugger der Bielrieter Nebenlinie der Kumburg-Rothenburg zuordnet, oder zuletzt *Niederkorn* (wie Anm. 35), S. 17f., der in ihm sogar einen Nachkommen Burkards oder Heinrichs sieht.

40 Vgl. *Lubich* (wie Anm. 13), S. 162ff. und 179ff.

41 Zu Friedrich (IV.) vgl. *T. Zotz*: Friedrich Barbarossa und Herzog Friedrich (IV.) von Schwaben. Staufisches Königtum und schwäbisches Herzogtum um die Mitte des 12. Jahrhunderts. In: *J. Petersohn* (Hg.): *Mediaevalia Augiensia*. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters (Vorträge und Forschungen 56). Stuttgart 2001. S. 285–306.

ter Kumburg garantierte ihm zwar noch ausdrücklich *ius* und *iusticia*, jedoch war der staufische Einfluss in diesem Gebiet immer stärker zu spüren. Schließlich wurden ostfränkische und schwäbische Besitzungen der Stauer in der Hand Friedrich Barbarossas vereint. So begann man allmählich, die staufischen Güter als *einen* Herrschaftskomplex zu betrachten und sie allesamt unter dem Begriff ‚Schwaben‘ zusammenzufassen. Eine Auswirkung dieser Entwicklung ist bis heute zu spüren: um 1190 ist erstmals bei Gislebert von Mons⁴² von einem Ort namens *Hala in Suevia* die Rede – von *Schwäbisch Hall* – und diese Bezeichnung hat sich bis heute gehalten.

Das Kloster Kumburg selbst wird nur ein einziges Mal in Zusammenhang mit dem sogenannten staufischen „Herzogtum Rothenburg“ erwähnt, in der sogenannten „Markturkunde“ für Hall aus dem Jahre 1156⁴³. Obwohl diese mit Sicherheit nachträglich erweitert und somit verfälscht wurde⁴⁴, geht man heute davon aus, dass die darin enthaltenen Privilegien tatsächlich verliehen wurden⁴⁵. Mit der Urkunde bestätigt der Würzburger Bischof die Gründung eines *monasteriums* in Hall, womit wohl eine Propstei, ein Ableger des Klosters Kumburg im Ort selbst gemeint ist⁴⁶. Diese wurde laut Urkunde von den Bewohnern Halls errichtet und von Abt und Konvent gefördert. Es lässt sich also eine gewisse Zusammenarbeit erkennen. In einem nachträglich eingefügten Passus wird zudem die Errichtung eines Michaelimarktes festgehalten. Dies legt nahe, dass die Kumburger Mönche durch die Errichtung der Propstei und die Zusammenarbeit mit den Einwohnern am wirtschaftlichen Aufschwung der werdenden Stadt Hall teilhaben wollten.

Wie bereits erwähnt, war es der Würzburger Bischof – zu diesem Zeitpunkt Gebhard von Henneberg – der diese Urkunde ausstellte. Sie ist ganz klar als Versuch zu werten, den geringen Würzburgischen Einfluss in diesem Gebiet zu stärken. Dennoch heißt es darin weiter, dass Gebhard die Verfügungen mit Zustimmung Kaiser Friedrichs erließ. Ganz alleine konnte er in dieser Gegend scheinbar doch keine derartigen Handlungen vornehmen. Trotzdem zeigt dieses Zusammenspiel, dass man sich die Konkurrenz zwischen Bischof und Stauern nicht immer als scharfen Antagonismus vorzustellen hat.

Darüber, wie das Kloster Kumburg selbst zum staufischen Machtausbau in dieser Gegend stand, erfahren wir leider nichts. Dies ist umso bedauerlicher, als die

42 Gislebert von Mons, *Chronicon Hanoniense* (MGH SS 21 S. 481–601), S. 571.

43 WUB II Nr. 354 S. 102f.

44 Vgl. H. Decker-Hauff: Die Haller Kirchweih-Urkunde von 1156. In: *Schwäbische Heimat* 7 (1956) S. 81–82.

45 Vgl. P. Johaneck: Der Markt von Schwäbisch Hall. Kloster Kumburg und das Herzogtum Würzburg. Zur Kritik der Urkunde Bischof Gebhards vom 10. Februar 1156. In: *Studien zur Geschichte der Stadt Schwäbisch Hall* (WFr 64, 1980) S. 27–62, hier S. 45 ff.

46 Vgl. W. Schlesinger: Pfalzen und Königshöfe in Württembergisch Franken und angrenzenden Gebieten. In: WFr 53 (1969) S. 3–22, hier S. 19.

Staufer mit der Vogtei doch eine wichtige Funktion dem Kloster gegenüber wahrnahmen. Näheres über das Verhältnis von Abt und Konvent zu ihren Vögten hören wir jedoch erst unter den Nachfolgern der Staufer – den Schenken von Limpurg. Diese müssen Mitte des 13. Jahrhunderts in den Besitz der Klostersvogtei gelangt sein. Wie genau, ist nicht ganz klar, vermutlich jedoch über eine Verpfändung durch die Staufer⁴⁷. Die Schenken von Limpurg, ein schwäbisch-fränkisches Adelsgeschlecht⁴⁸, hatten in den Jahren zuvor, immer in Anlehnung an die staufischen Könige, in dieser Gegend eine führende Rolle übernommen, die es nun auszubauen galt. Eine wichtige Aufgabe kam hierbei der Vogtei über das Kloster Korbung zu. Allgemein war der Erwerb von Vogteien über benachbarte geistliche Güter für ein mittelalterliches Adelshaus ein lohnender und vergleichsweise einfacher Weg, das eigene Territorium zu festigen und zu erweitern. Denn neben der eigentlichen Schutzfunktion kamen dem Vogt vor allem gerichtliche Aufgaben zu, die eine direkte Einflussnahme in dem geistlichen Gebiet erlaubten. Zudem winkten über die Einnahmen aus Bußen sowie über regelmäßige Grundzinse auch durchaus nicht zu vernachlässigende finanzielle Vorteile⁴⁹. Es fällt also nicht schwer, nachzuvollziehen, dass die Schenken von Limpurg der Vogtei über das Kloster Korbung sehr viel Wert zumaßen.

Abt und Konvent sahen die Sache jedoch etwas anders. Im Jahre 1256 erwirkten sie von Papst Alexander IV. ein Mandat, in dem dieser den Abt des Mainzer Klosters St. Alban beauftragte, in dem Streit zwischen Schenken und Kloster die wahren Rechtsverhältnisse wiederherzustellen⁵⁰. Das hieß – zumindest aus Sicht der Korbunger – konkret: Die Wahl des Vogtes sowie dessen Ein- und Absetzung sollten allein Abt und Konvent zustehen, so wie es von Alters her gewesen sei. Man behauptete sogar, bereits der letzte staufische Vogt, König Konrad IV., habe die Vogtei zu Unrecht besessen. Die konkreten Vorwürfe, die man den Schenken machte, lauteten: Belästigung der Hintersassen des Klosters und Eintreibung unrechtmäßiger Steuern. Nach diesem päpstlichen Eingreifen zog sich der Streit wohl noch eine Weile hin, doch dann mussten sich die Schenken geschlagen geben. 1265 verzichtete Walter Schenk von Limpurg offiziell auf die Vogteirechte sowie auf die Besteuerung der zum Kloster gehörigen Eigenleute⁵¹.

Für die Schenken war dies eine empfindliche Niederlage. Das Kloster Korbung jedoch konnte sich so ein für alle Mal von seinen Vögten befreien. Wir haben bereits gehört, dass schon 150 Jahre zuvor, im Mainzer Vertrag, die Verfügung

47 Vgl. *Joß* (wie Anm. 3), S. 43; *J. Schwarz*: Ein Originalmandat Papst Alexanders IV. von 1256 im Streit um die Vogteirechte des Klosters Korbung. In: *ZWLG* 65 (2006) S. 433–444, hier S. 439.

48 Zu den Schenken von Limpurg vgl. *G. Wunder/M. Schefold/H. Beutter* (Hg.): *Die Schenken von Limpurg und ihr Land. Mit Abbildungen alter Ansichten* (FWFr 20). Sigmaringen 1982.

49 Vgl. *Willoweit* (wie Anm. 26).

50 WUB V Nr. 1399 S. 163. Vgl. dazu *Schwarz* (wie Anm. 47).

51 Im Gegenzug verzichteten Abt und Konvent auf Entschädigungsansprüche gegenüber den Schenken: WUB VI Nr. 1799 S. 188 ff.

über die Vogtei dem Kloster selbst zugesprochen werden sollte, die Realität sah wohl zunächst anders aus. Nach den Kumburg-Rothenburgern konnten allem Anschein nach die Staufer die Vogtei in ihren erblichen Besitz bringen; die Schenken von Limpurg versuchten ähnliches. Nach deren Ausschaltung hatte es das Kloster nun endlich geschafft: von diesem Zeitpunkt an hatte es keinen Vogt mehr außer dem König. Dieser übertrug den Schutz Kumburgs immer wieder an regionale Größen, jedoch ohne dass diese daraus Vogteirechte ableiten konnten. Zuletzt lag die Schutzfunktion seit Karl IV. bei der Stadt Hall. Ein solcher Prozess der „Entvogtung“⁵² stellt kein Spezifikum Kumburgs dar, sondern lässt sich gerade im 13. Jahrhundert bei vielen Klöstern feststellen.

Bisher haben wir uns fast ausschließlich mit äußeren Mächtekonstellationen befasst, uns das Spannungsfeld von adeligen Territorialisierungsbestrebungen und bischöflicher Klosterpolitik angesehen, dem Kumburg in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens ausgesetzt war. Doch auch das Kloster selbst stellte innerhalb der Region einen Machtfaktor dar.

Insbesondere im Gebiet zwischen Kocher und Jagst besaßen Abt und Konvent zahlreiche Güter⁵³. Der etwas weiter entfernte Besitz konzentriert sich vor allem auf zwei Punkte, einmal die Gegend um Rothenburg und dann im Mündungsbereich der Jagst. Zusätzlich besaß das Kloster bereits seit kurz nach seiner Gründung Güter am Mittelrhein um Lorch, Kastel und Rüdesheim⁵⁴. Sie sind wohl als eine Art ‚Überbleibsel‘ der anfänglichen Ausrichtung auf Mainz zu sehen, blieben jedoch bis 1493 in der Hand des Klosters. Dies überrascht umso mehr, als dessen wirtschaftliche Entwicklung durchaus recht wechselhaft verlief⁵⁵.

In den Anfangsjahren wurde die Gründung nicht nur durch die Grafen von Kumburg-Rothenburg, sondern auch durch weitere Stifter reichlich ausgestattet. Doch schon von der Mitte des 13. Jahrhunderts an lässt sich ein Rückgang beobachten, so dass das Kloster zahlreiche Besitzungen veräußern musste. Trotzdem beliefen sich die Schulden 1318 immer noch auf 3.220 Pfund Heller. Zum Vergleich: Die jährlichen Einnahmen des Klosters betragen demgegenüber nur 250 Pfund Heller. In dieser prekären Lage zog eine Kommission bestehend aus Weltgeistlichen und Haller Bürgern die Notbremse. Sie erteilte dem Abt eine Generalvollmacht, alles zur Sanierung des Klosters Nötige zu tun, und ordnete den Verkauf von Gütern an. Die Mönche wurden zeitweilig auf andere Klöster verteilt. Kumburg befand sich also auf dem absoluten Tiefpunkt seiner Geschichte, dem jedoch bereits Jahre des Niedergangs vorausgegangen sein müssen. Die Entstehung der neuen Orden und deren steigende Popularität hatten die Stiftungen für Benediktinergemeinschaften immer mehr schrumpfen lassen. Diese Entwicklung lässt

52 Vgl. *Willoweit* (wie Anm. 26).

53 Vgl. hierzu die Karten im Anhang von *Joß* (wie Anm. 3).

54 Vgl. dazu *R. Joß*: Kloster Kumburg bei Schwäbisch Hall und sein Besitz am Mittelrhein. In: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 24 (1972) S. 75–82.

55 Zur Besitzgeschichte des Klosters vgl. *Joß* (wie Anm. 3), S. 51–71.

sich nicht nur in Komburg, sondern auch in anderen Benediktinerklöstern wie Hirsau beobachten. Auch Naturkatastrophen und Kriege setzten dem Kloster schwer zu. Wir dürfen nicht vergessen, dass Komburg seit 1265 ohne Vogt war, was das Kloster zwar von dessen Ansprüchen befreite, es jedoch auch ohne wirkamen Schutz gegenüber anderen adeligen Nachbarn⁵⁶ ließ.

Auch nach der Rückkehr der Mönche nach Komburg – deren genauen Zeitpunkt wir leider nicht kennen – verbesserte sich die finanzielle Lage nicht wesentlich. Dazu kam die innere Zerstrittenheit unter Abt Konrad von Münkheim: Abt und Konvent versuchten beide, die Verwaltung der Klostergüter – insbesondere von Oblei- und Seelgerätsstiftungen – an sich zu ziehen. Dieser Streit begann möglicherweise bereits 1322 und zog sich über mehrere Jahrzehnte hin. Immer wieder holten beide Parteien Außenstehende als Schiedsrichter hinzu, bis letztendlich eine Kommission unter Leitung des Würzburger Offizials Lupold von Bebenburg 1343 die endgültige Trennung zwischen Abtsgut und Konventsgut festlegte⁵⁷. Von nun an standen dem Abt ein Drittel der Güter, dem Konvent zwei Drittel zu, und auch die vom Kloster zu leistenden Abgaben wurden nach diesem Schlüssel geteilt. Eine komburgische Besonderheit ist diese Güterteilung jedoch nicht. Sie lässt sich vielmehr auch bei anderen Klöstern wie zum Beispiel Hirsau oder Blaubeuren feststellen⁵⁸. Für Komburg bedeutete sie zudem keinesfalls das Ende aller Streitigkeiten. Vielmehr dauerten diese an bis zum Tode des Abts Konrad von Münkheim im Jahre 1360. Erst unter seinen Nachfolgern kam das Kloster zur Ruhe und erlebte einen wirtschaftlichen Aufschwung, der vor allem im Erwerb zahlreicher neuer Besitzungen zum Ausdruck kam. Die Aufteilung der Güter wurde jedoch weiter beibehalten: 155 Jahre wirtschafteten Abt und Konvent selbstständig; auch Neuerwerbungen wurden getrennt getätigt.

Im 15. Jahrhundert war Komburg wirtschaftlich also wieder konsolidiert. Dafür drohte aus Sicht der Mönche ein anderes Übel den klösterlichen Frieden zu stören: die benediktinische Klosterreform⁵⁹. Der Niedergang vieler Benediktinerab-

56 Hier sind die Herren von Boxberg, Ebersberg, Rot zu nennen. Vgl. ebd., S. 54.

57 MB 40 Nr. 201 S. 445 ff.

58 Vgl. hierzu *K. Schreiner*: Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 31). Stuttgart 1964. S. 62; *O.-G. Lonhard*: Das Kloster Blaubeuren im Mittelalter. Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte einer schwäbischen Benediktinerabtei (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 25). Stuttgart 1963. S. 81. Zur Entwicklung Blaubeurens im Mittelalter zudem *K. Schreiner*: Mönchtum im Geist der Benediktinerregel. In: *H. Decker-Hauff/I. Eberl* (Hg.): Blaubeuren. Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland. Sigmaringen 1986. S. 93–176.

59 Zur Klosterreform vgl. u. a. *K. Elm* (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14). Berlin 1989; *K. Schreiner*: Dauer, Niedergang und Erneuerung klösterlicher Observanz im hoch- und spätmittelalterlichen Mönchtum. Krisen, Reform- und Institutionalisierungsprobleme in der Sicht und Deutung betroffener Zeitgenossen. In: *G. Melville* (Hg.): Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde. Köln u. a. 1992. S. 295–341; *K. Schreiner*: Reformbestreben im spätmittel-

teien hatte bereits im 14. Jahrhundert vielerorts Rufe nach einer Reform laut werden lassen – insbesondere nach der Schaffung von Klösterverbänden, wie sie bei den neuen Orden üblich waren. Den eigentlichen Reformanstoß brachte dann 1417 ein Kapitel aller Benediktineräbte der Kirchenprovinzen Mainz und Bamberg. Lautstark wurde dort eine Rückbesinnung auf monastische Werte gefordert. Die Klausur, die oftmals keine Beachtung mehr fand, sollte wieder eingeführt werden. Ebenso die *vita communis*, das Leben in Gemeinschaft, das vielerorts durch getrennte Haushaltsführung der einzelnen Mönche ersetzt worden war. Auch die Einhaltung der liturgischen Verpflichtungen wurde angemahnt. Schließlich sollten zur Überwachung der Disziplin in den einzelnen Klöstern Visitationen durchgeführt werden. All dies wurde in den folgenden Jahren in Reformzentren wie Bursfelde, Melk und Kastl aufgegriffen und von dort aus verbreitet. Die Bursfelder bildeten bekanntlich sogar einen eigenen Verband aus, die Bursfelder Kongregation, mit verpflichtenden Generalkapiteln und Visitationen.

Komburg kam 1447 mit diesen Reformforderungen in Berührung. Bei einer Visitation des Klosters beklagte eine Gruppe auswärtiger Äbte die dortigen Zustände⁶⁰. Insbesondere der Verzehr von Fleisch und die schlechte Güterverwaltung erregten ihren Anstoß. Die Komburger Mönche hingegen konnten sich nicht mit deren Reformvorschlägen anfreunden. Sie waren nicht bereit, auf ihr bisheriges Leben zu verzichten, und verfolgten daher einen anderen Plan: die Umwandlung des Klosters in ein Chorherrenstift.

Im Gegensatz zu Mönchen sind Chorherren oder Kanoniker, wie sie auch genannt werden, Weltpriester, die sich jedoch zu einem gemeinschaftlichen Leben an einer Dom- oder Stiftskirche zusammengeschlossen haben⁶¹. Sie unterliegen ebenfalls einer Regel, der Aachener Kanonikerregel, die jedoch weit weniger streng ist als die Benediktinerregel und z. B. den Verzehr von Fleisch und den Besitz von Eigentum erlaubt. Auch leben sie nicht in Klausur. Im Hochmittelalter kam es nicht nur bei den monastischen Gemeinschaften, sondern auch bei den Kanonikern zu Reformbestrebungen, die auf eine strengere Lebensform abzielten. Viele Chorherrenstifte richteten in der Folge ihr Leben nach der strengeren Augustinusregel aus. Sie werden Regularkanoniker genannt im Gegensatz zu

alterlichen Mönchtum. Benediktiner, Zisterzienser und Prämonstratenser auf der Suche nach strenger Observanz ihrer Regeln und Statuten. In: W. Zimmermann/N. Priesching: Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart. Ostfildern 2003. S. 91–108; P. Becker: Benediktinische Reformbewegungen im Spätmittelalter. Ansätze, Entwicklungen, Auswirkungen. In: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Studien zur Germania Sacra 14). Göttingen 1980. S. 167–187.

⁶⁰ Vgl. Joß (wie Anm. 3), S. 90.

⁶¹ Vgl. dazu P. Moraw: Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter. In: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Studien zur Germania Sacra 14). Göttingen 1980. S. 9–37; J. Siegwart: Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160 (Studia Friburgensia NF 30). Freiburg i. Ü. 1962.

den Säkularkanonikern, die sich weiterhin an die mildere Aachener Kanonikerregel hielten.

Die Umwandlung in ein solches Säkularkanonikerstift war das neue Ziel der Komburger. Dafür mussten sie jedoch Verbündete finden. Der Papst, an den sie sich zunächst mit einer Appellation wandten, erwies sich dafür als ungeeignet. Die Mönche handelten sich mit ihrem Vorgehen lediglich die Exkommunikation ein⁶². Hilfe erhielten sie erst einige Jahre später – und von unerwarteter Seite. Letztendlich war es der Würzburger Bischof Rudolf von Scherenberg, dem die Komburger den Erfolg ihres Vorhabens verdankten. Wer Rudolf von Scherenberg etwas kennt, wird über diese Unterstützung wahrscheinlich ziemlich überrascht sein. Schließlich setzte sich der Bischof in anderen Klöstern stark für die Durchsetzung der benediktinischen Reformen ein⁶³. Warum also betrieb er hier eine ganz andere Politik?

Sie ahnen es wahrscheinlich: er hatte ein spezielles Interesse an diesem Kloster. Wir haben bereits gehört, dass es den Würzburger Bischöfen nie ganz gelungen war, im südlichen Teil der Diözese, in der Gegend um die Komburg, wirklich Fuß zu fassen. Nun bot sich die Gelegenheit, die Unterstützung der Komburger Pläne mit der Forderung nach eigenem Einfluss zu verbinden: Rudolf von Scherenberg erstrebte im Gegenzug für seine Hilfe die Erbvogtei über Komburg. Und dieser Plan ging auf: 1482 unterwarfen sich Abt und Konvent dem Würzburger Bischof⁶⁴. Bereits in dem Zusammenhang ist von einer möglichen Umwandlung Komburgs in ein Chorherrenstift die Rede. Diese wurde schließlich ein Jahr später, im Juni 1483, vollzogen⁶⁵. Dagegen konnte auch der Protest der Stadt Hall und des Benediktinerordens bei Papst und Kaiser nichts mehr ausrichten. Bis zur Säkularisierung im Jahre 1803 blieb Komburg ein säkulares Stift für adelige Chorherren. Der Würzburger Bischof hatte die Erbvogtei inne, verlieh diese sowie das Präsentations- und Verleihungsrecht auf alle Pfründen jedoch weiter an die uns bereits bekannten Schenken von Limpurg. Diese waren vor Ort und konnten so wirksamer für Schutz sorgen. Komburg wurde dadurch in der Frühen Neuzeit eine Art „Hausstift“ dieser Familie. Die eigentliche Schutzmacht des Stifts, die es auch vor überzogenen Ansprüchen der Schenken bewahren konnte, blieb jedoch der Bischof von Würzburg.

62 Vgl. *Joß* (wie Anm. 3), S. 91.

63 Zu Rudolf von Scherenberg vgl. A. *Wendehorst*: Das Bistum Würzburg. Bd. 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617 (*Germania Sacra* NF 13: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz). Berlin 1978. S. 20–51; S. *von Pölnitz*: Rudolf von Scherenberg. Ein bischöflicher Reformator vor der Reformation. In: *ZBKG* 15 (1940) S. 38–68; E. J. *Greipl*: Art. Rudolf von Scherenberg. In: E. *Gatz* (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon. Bd. 2: 1448 bis 1648. Berlin 1996. S. 634–635; E. *Schubert*: Rudolf von Scherenberg. In: *Fränkische Lebensbilder* 2. Würzburg 1968. S. 133–159.

64 StA Ludwigsburg B 539 Nr. 2.

65 Vgl. *Joß* (wie Anm. 3), S. 93f.

So ist als Fazit der mittelalterlichen Geschichte Komburgs und somit auch als Fazit meines Vortrages festzuhalten: Am Ende hat sich das Bistum Würzburg – gemeinsam mit den Mönchen bzw. Chorherren in Komburg – durchgesetzt. Zu Beginn stand noch der Versuch der Komburg-Rothenburger, den Bischof komplett von ihrer Neugründung fernzuhalten. Zumindest auf geistlicher Ebene ist ihnen dies jedoch nicht lange gelungen. Um auch weltlichen Einfluss über das Kloster zu erlangen, musste der Bischof schon länger warten. Erst die günstige Situation am Ausgang des Mittelalters brachte hier das gewünschte Ergebnis. In Zusammenarbeit mit dem Kloster konnten beide ihre Ziele durchsetzen: der Bischof, weil er sich mit der Erbvogtei über das Kloster einen Stützpunkt in einem ihm nur wenig erschlossenen Teil seines Bistums sichern konnte, und die Mönche, weil sie durch die ersehnte Umwandlung in ein Chorherrenstift nicht auf die gewohnte Lebensführung verzichten mussten.